

# SPENDENBEGÜNSTIGUNG NEU

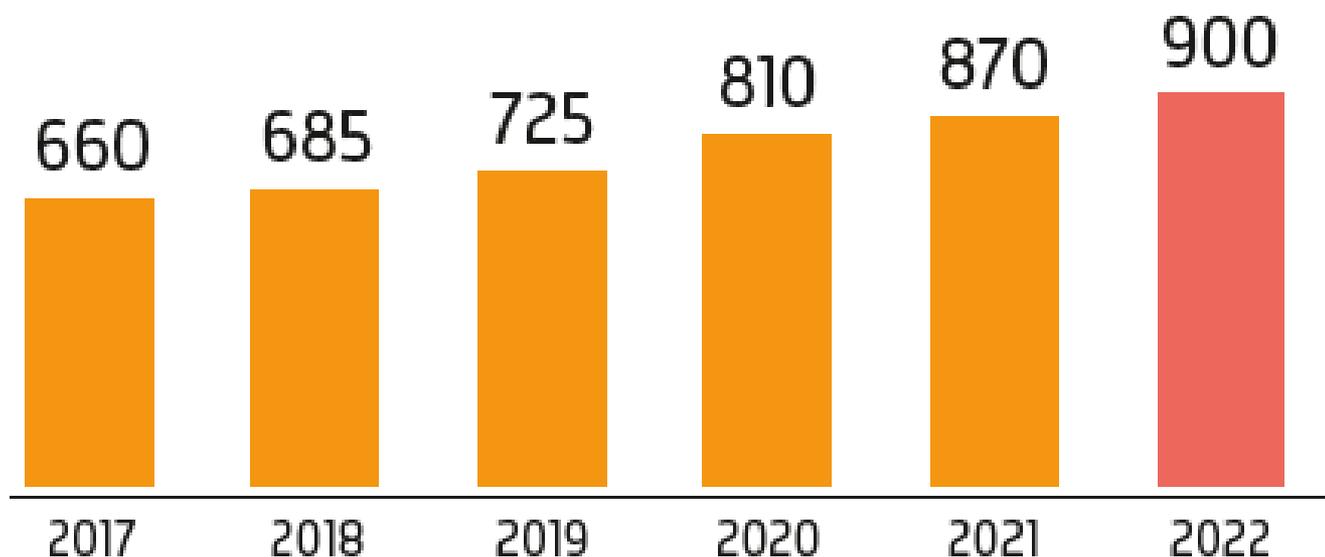
GROßE CHANCE(N) FÜR BILDUNGSORGANISATIONEN?!

# Fragen?

*Bitte in den Chat....Danke!*

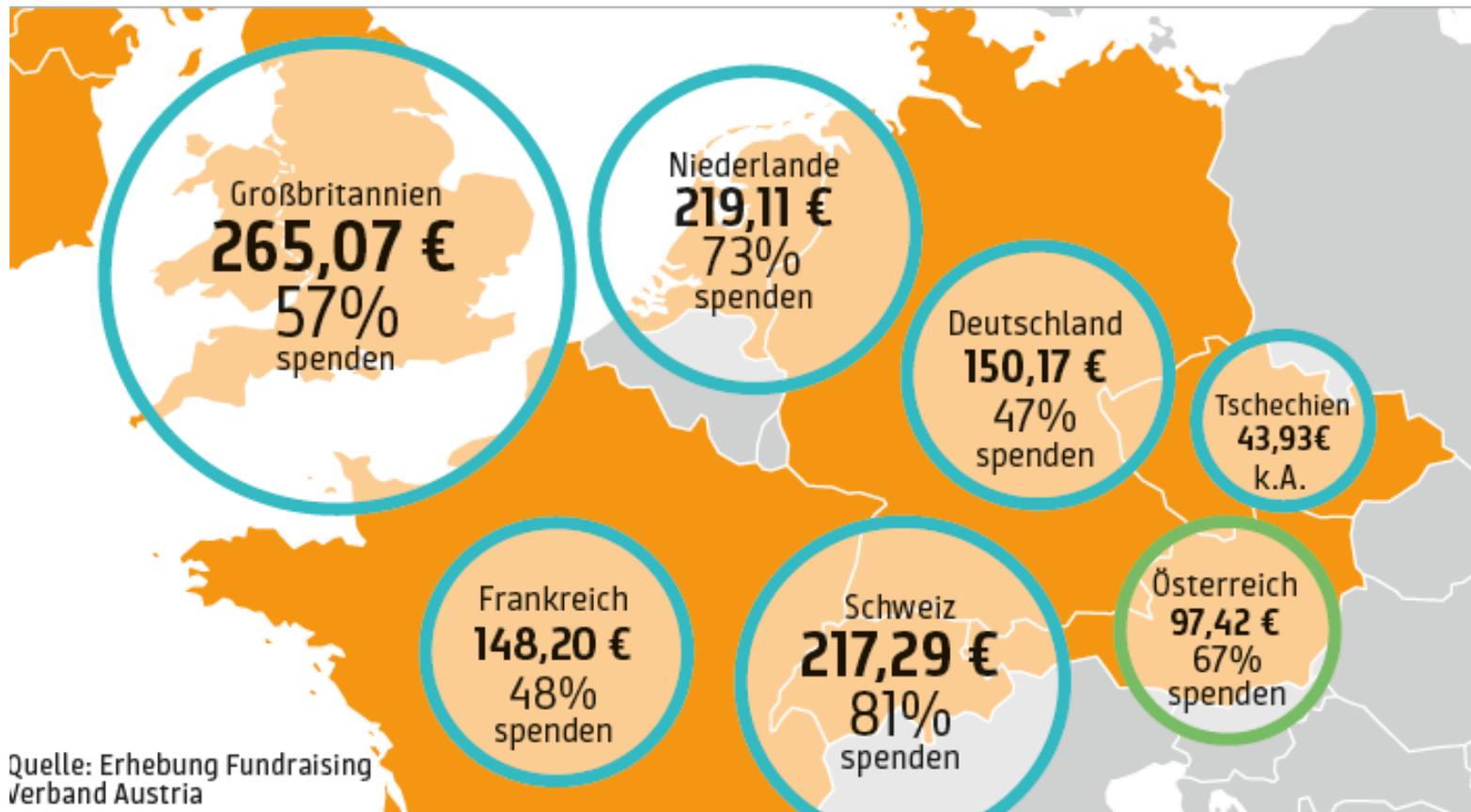
# ENTWICKLUNG SPENDEN (7% PRO JAHR)

## Spendenaufkommen Österreich 2017- 2021 sowie Prognose 2022 in Mio. €



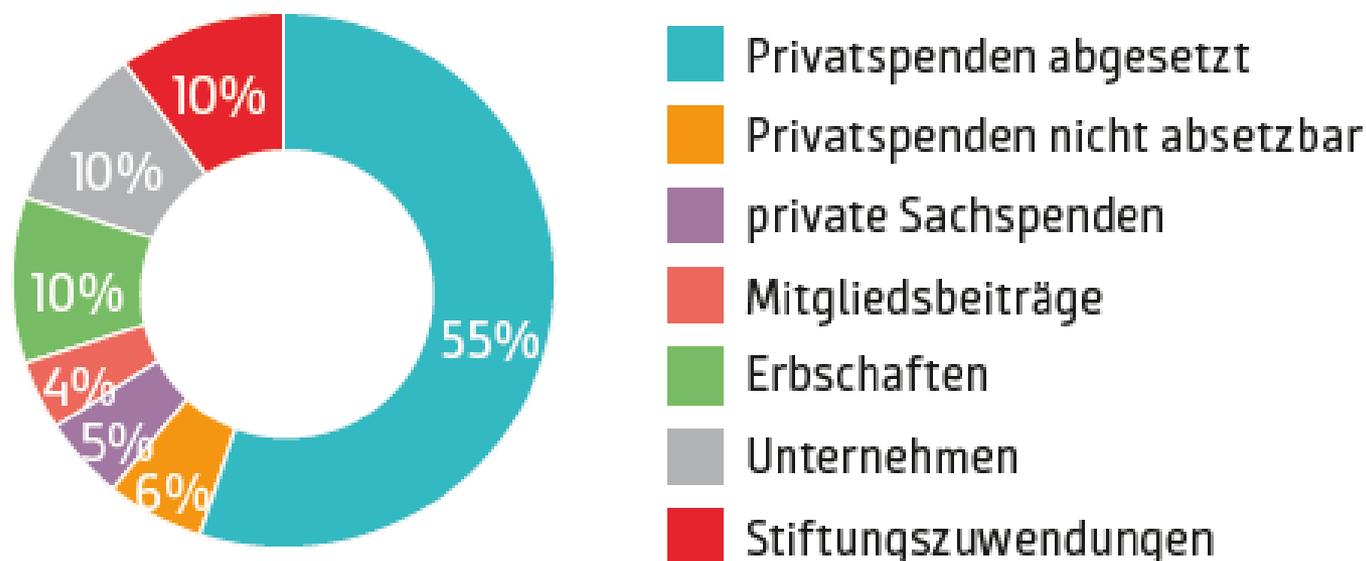
Quelle: Erhebung Fundraising Verband Austria

# IST NOCH WACHSTUM MÖGLICH?



# WOHER KOMMEN DIE SPENDEN?

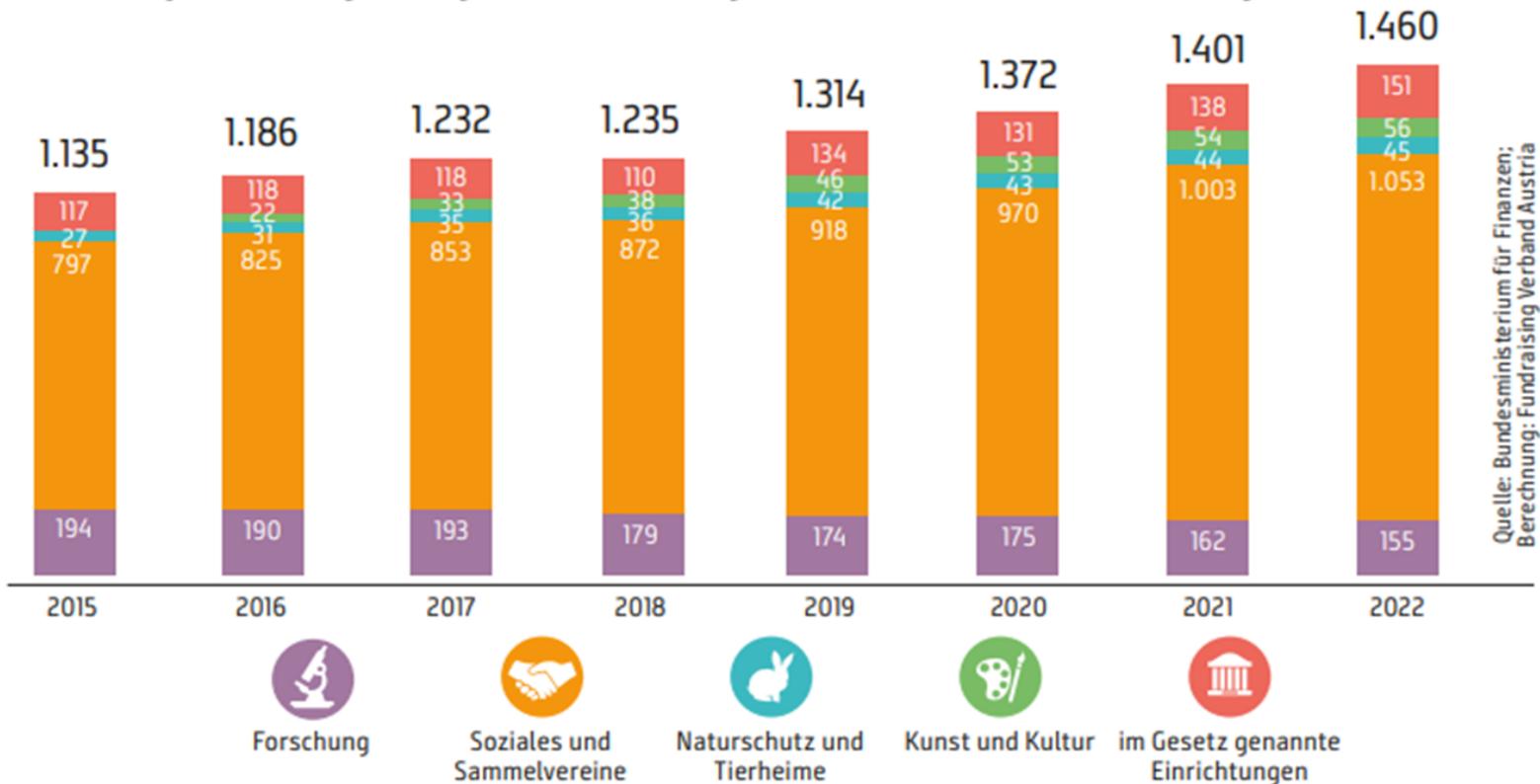
## So setzt sich das Aufkommen zusammen



Quelle: Erhebung Fundraising Verband Austria

# 6300-6500 SPENDEN-NPO (STAND 5978)?

Anzahl spendenbegünstigter Einrichtungen 2015-2022 ohne Freiwillige Feuerwehren



# NUR JEDER DRITTE EURO ABGESETZT...

## Entwicklung Spendenabsetzbarkeit 2015-2021

abgesetzte Spenden in Mio. €	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Soziales	186,9	171,0	206,2	222,5	242,2	261,4	197,8
Forschung	8,9	9,0	6,9	8,7	8,2	7,4	5,2
Umwelt	20,2	19,5	21,9	24,3	26,9	29,2	25,0
Feuerwehr	13,6	13,4	5,9	7,0	7,8	8,0	7,2
Kultur			6,2	8,5	7,9	6,3	2,9
<b>Gesamtsumme</b>	<b>229,7</b>	<b>212,9</b>	<b>247,0</b>	<b>270,9</b>	<b>293,0</b>	<b>312,3</b>	<b>238,1</b>
<b>Spender*innen, die absetzen</b>	<b>1.043.648</b>	<b>999.894</b>	<b>1.119.259</b>	<b>1.219.074</b>	<b>1.287.415</b>	<b>1.265.749</b>	<b>1.024.874</b>
<b>Durchschnittl. abges. Spende in €</b>	<b>220,1</b>	<b>212,9</b>	<b>220,7</b>	<b>222,2</b>	<b>227,6</b>	<b>246,7</b>	<b>232,3</b>

Quelle: Bundesministerium für Finanzen; Berechnung: Fundraising Verband Austria  
Für die diesjährigen Auswertungen standen Einkommens- und Lohnsteuerdaten bis 2021 (Stand 27.10.2022) vom BMF zur Verfügung.

# Die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden

Stand 29.6.23

## Wer kann Spenden absetzen?

- Spenden von Privatpersonen (die Steuern zahlen) bis 10 % des laufenden Jahres
- Spenden und Sachzuwendungen von Unternehmen bis 10 % des laufenden Jahresgewinnes
- Stiftungen sind beim Spenden 25% KEST-befreit plus 10 % des Gewinnes
- Unechte Mitgliedsbeiträge (z.B. wenn kein Stimmrecht, sondern Fördermitgliedschaften vorliegt)
- Nachweis Betriebsausgaben: Einzahlungsbeleg, Spendenbestätigung, Lieferschein mit genauer Beschreibung, „gemeiner Wert“,
- Sonderausgaben – Meldung durch die NPO

## Steuerersparnis Spende – Gehalt Mittel € 34.500.-

Tarifstufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz 2023
11.693 und darunter	0%
über 11.693 bis 19.134	20%
über 19.134 bis 32.075	30%
über 32.075 bis 62.080	41%
über 62.080 bis 93.120	48%
über 93.120 bis 1.000.000	50%
über 1.000.000 <sup>1</sup>	55%

## Steuerersparnis Spende

Durchschnittliches Einkommen € 34.500.- (€ 2.464.- brutto)

Grenzsteuersatz 41%

Durchschnittliche abgesetzte Spende 0,87%

	<b>brutto</b>	<b>netto</b>
<b>ohne Spende</b>	34.500,00 €	24.961,64 €
<b>mit Spende</b>	34.200,00 €	24.791,32 €
<b>Spende</b>	300,00 €	170,32 €
<b>Spende/Ersparnis</b>	0,87%	129,68 €

## Spendenabsetzbarkeit

Welche Spenden sind nach der neuen Spendenbegünstigung gem. § 4a, § 4b und § 4c EStG absetzbar?

- Geld- und Sachspenden an mildtätige Einrichtungen sowie Einrichtungen, die Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe, ..... betreiben und zum Zeitpunkt der Zuwendung auf der dafür vorgesehenen Liste des BMF eingetragen sind sowie
- Geld- und Sachspenden an Einrichtungen, die nur Spenden sammeln und zum Zeitpunkt der Zuwendung auf der dafür vorgesehenen Liste des Finanzamtes Wien 1/23 eingetragen sind.
- Geld- und Sachspenden an im Gesetz genannte Einrichtungen (z.B. Unis oder Museen)

## Welche Voraussetzungen müssen derzeit gegeben sein?

- gemeinnützig lt. BAO
- 3 Jahre diese Zwecke verfolgen (auch Vorgängerorganisation)
- weniger als 10 % Verwaltungskosten bei Spenden
- Statuten bzw. Rechtsgrundlage gesetzeskonform
- tatsächliche Geschäftsführung dementsprechend
- im Wesentlichen (75 %) nicht wirtschaftlich tätig
- Bestätigung durch Wirtschaftsprüfer
- Voraussetzung „Automatische Datenweiterleitung“

## Wer kann auf die Liste?

Vereine, die Spenden sammeln oder/und Projekte für folgende Zwecke durchführen:

- mildtätige Zwecke in der EU/EWR
- Entwicklungszusammenarbeit (und mildtätige) Zwecke in DAC-Ländern oder
- Freiwillige Feuerwehren
- Umweltschutz und anerkannte Tierheime
- Kultureinrichtungen (teilweise)

Noch nicht:

- Bildung, Sport, Tierschutz, Denkmalsschutz

## Fristen !!!!

- Erstantrag jederzeit 3 Jahre rückwirkende Prüfung durch Wirtschaftsprüfer
- danach:
  - Bestätigung durch Wirtschaftsprüfer bis 9 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres (idR 30.9.)
  - Jede Statutenänderung an FA Österreich
- Übergangsfristen jeweils wenn neue Zwecke begünstigt werden
- Frist Datenweiterleitung bis 28.2.

# Die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden

Reformvorhaben ab 1.1.24 (Beschlussfassung  
Herbst)

## Geplante Reform der Spendenabsetzbarkeit ab 1.1.24

- Gemeinnützigkeit = Spendenbegünstigung: Keine Einschränkung auf bestimmte Zwecke mehr!
- 1 Jahr gemeinnützig tätig (auch Vorgängerorganisation)
- weniger als 10 % Verwaltungskosten bei Spenden
- Rechtsgrundlage gesetzeskonform sprich gemeinnützig sein
- tatsächliche Geschäftsführung dementsprechend
- Bestätigung durch Steuerberater\*innen bis 1. Mio. Spenden, dann Prüfung und Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer\*innen
- Voraussetzung „Automatische Datenweiterleitung“
- Verfahrensvereinfachung durch Dauerbescheid und jährliche Meldung

## Geplante Reform der Spendenabsetzbarkeit ab 1.1.24

Gemeinnützige Körperschaften (Vereine, gGmbH, Stiftungen)

- zB Bildung (Elementarpädagogik, schulische und außerschulische Bildung, Lehre, Erwachsenenbildung, Berufliche Ausbildung etc...)
- zB Sport (soweit gemeinnützig), Menschenrechte, Konsumentenschutz
- Die Allgemeinheit muss begünstigt sein (siehe BAO) – Fraglich zB bei Sportverein mit wenigen Mitgliedern? Elternverein?

Öffentliche Kindergärten/Schulen werden über das ESTG geregelt

- analog anderen bereits im Gesetz geregelter Körperschaften

Zuwendungen und Mittelverwendung gemeinnütziger Stiftungen (4b ESTG)

- Flexibilisierung und großzügigere Begünstigungsregelungen

## Geplante Reform der Spendenabsetzbarkeit ab 1.1.24

Was muss/kann ich tun?

- Besteht Spendenbegünstigung: Antrag wie bisher bis Ende September
- Voraussetzungen werden schon erfüllt (spendenbegünstigter Zweck)?  
Erstantrag unter den bestehenden Voraussetzungen jederzeit möglich
- Voraussetzungen erst ab 1.1.24 gegeben:
  - Statutencheck bzw. ist meine Tätigkeit gemeinnützig? (FVA Mitglieder können eine erste Einschätzung bei der BDO kostenfrei machen lassen) – bitte Mail an FVA
  - ggf. Statuten überarbeiten und in der GV beschließen
  - Tätigkeit bzw. tatsächliche Geschäftsführung (insb. wirtschaftliche Tätigkeit) prüfen
  - Voraussetzungen für die Datenweiterleitung schaffen (technisch und administrativ)
  - Abwägung, ob Aufwand und erwarteter Mehrertrag passen.

# Fragen?

*Bitte in den Chat....Danke!*

# Sonderausgaben- Datenübermittlung

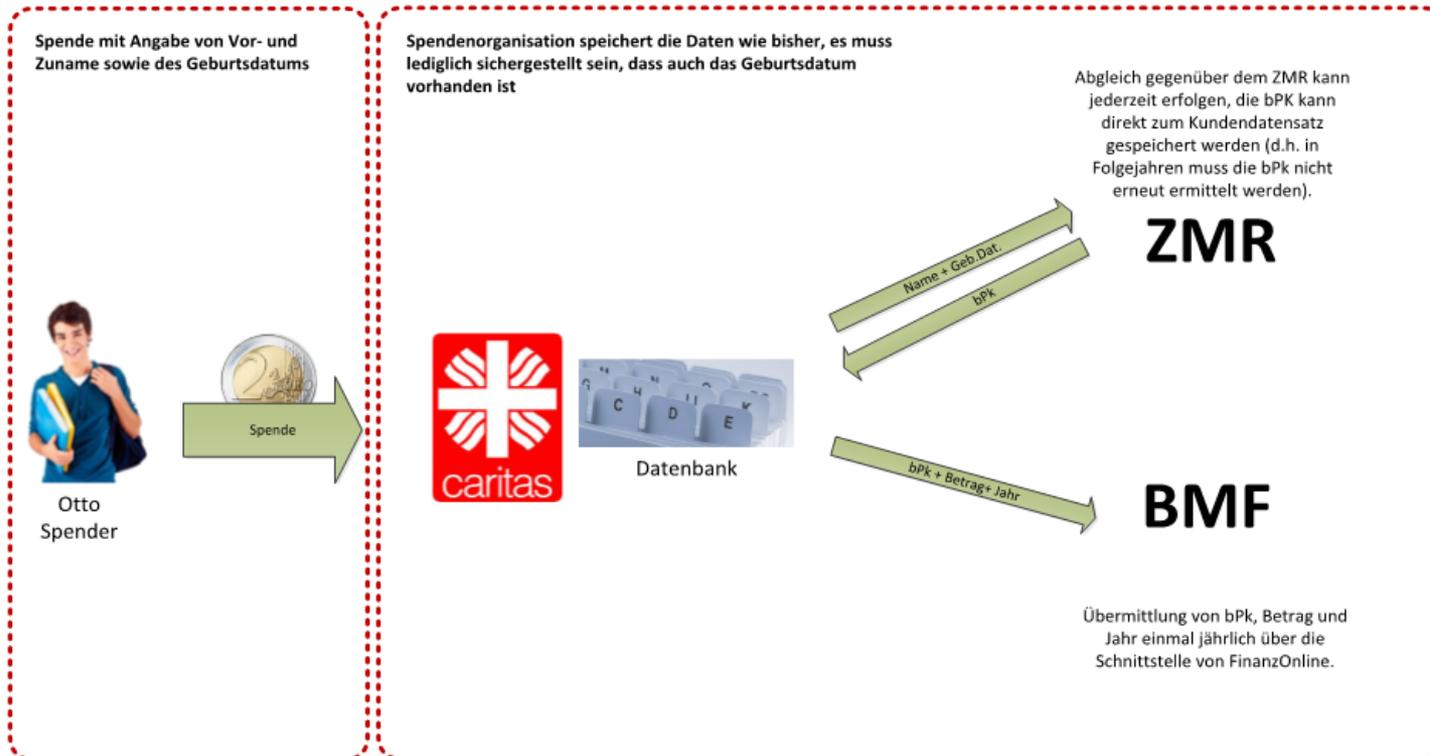
Wie werden Spenden gemeldet?

## Digitalisierung des Steuerausgleichs

- Projekt „automatisierte Arbeitnehmerveranlagung“
- Impliziert, dass steuerlich relevante Daten beim Finanzamt (IT-gerecht) gemeldet werden
- Betrifft auch Spenden (Sonderausgaben), Kirchenbeiträge und bestimmte Versicherungen
- Steuerausgleich erfolgt automatisch ohne Zutun des Steuerpflichtigen oder Steuererklärung ist vorausgefüllt
- Betrifft auch Bagatellbeträge

# Ablauf der Meldung

**Projekt „Automatisierte ArbeitnehmerInnen-Veranlagung“**  
 Übermittlung von Spenden an die Finanzverwaltung  
 (Große Spendenorganisationen)



## Wer muss es machen?

- Sämtliche Spendenorganisationen
- Voraussetzung für den Bescheid bei Neuantrag
- Alle im Gesetz genannten Einrichtungen (Museen, Unis, Denkmalamt etc.)
- Nicht Organisationen, die keine feste örtliche Einrichtung im Inland haben (weiter wie bisher, Spendenbestätigung) zB NPO mit Sitz in Deutschland
- Bei Nichtumsetzung: Widerruf des Bescheids oder 20 % der Köst Strafe (Haftung der Organe!)
- Derzeit rund 6000 Einrichtungen

## Meldeverpflichtung, wenn Spender Daten liefert!

- Spender muss bekannt geben:
  - *Vorname*
  - *Zuname*
  - *Geburtsdatum*
- Spendenempfangende Organisation muss damit die Jahresspende bis 28.2. des Folgejahres melden
- Meldung ist
  - Materielle rechtliche Voraussetzung für Abzugsfähigkeit als Sonderausgabe
  - Nicht bei Betriebsausgaben (Unternehmen, Stiftungen, ev. EPU)

## Wie sieht das Gesetz die Meldung vor?

- Spender muss aktiv Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum angeben, NPO muss nicht danach suchen
- Im Zentralen Melderegister eingetragene Stammzahl:
- Spendenempfangende Organisation muss mit diesen Angaben das „bereichsspezifische Personenkennzeichen“ für Steuern und Abgaben (vbPK SA)“ des Spenders von der Stammzahlenregisterbehörde verlangen (E-Government-Gesetz - E-GovG) – Gebühren?
- Mit dem vbPK SA sind Spendenbeträge über FinanzOnline zu melden

## Wie kann der Spender seine Daten übermitteln?

- Grundsätzlich formlos möglich
- Nur einmal notwendig
- Tools dafür können sein:
  - SEPA Spendenzahlungsanweisung
  - Website (Registrierungsmaske)
  - E-Mail
  - Telefonisch
  - Persönlich
  - Treuhänder etc.

# Spendenzahlungsanweisung

AT ZAHLUNGSANWEISUNG

<b>Spendenorganisation ABC</b>	
<b>Aktion "Irgendwas"</b>	
IBAN Empfängerin	
<b>AT12 1234 5123 4567 8901</b> <span style="float: right;">+</span>	
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank	Kann bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen <b>EUR</b> Betrag Cent
Wenn Sie Ihr Geburtsdatum, Vor- und Nachname angeben, werden Ihre Spenden automatisch steuerlich berücksichtigt. Bitte füllen Sie alle Daten leserlich aus - vielen Dank	
Geburtsdatum	Name Vor- und Nachname
TITMIMJLJ	
P1100	<b>Wien, Neureichgasse 27/2/3/5</b>
	<b>SK 123456789012</b>
IBAN Kontoinhaberin/Auftraggeberin	
Kontoinhaberin/Auftraggeberin Name/Firma	
	006
+	< 30+ Betrag Beleg +
Unterschrift Zeichnungsberechtigter	

## Übermittlungsverpflichtung

- Übermittlungspflicht wird durch Datenbekanntgabe ausgelöst
- Sämtliche Zuwendungen im Jahr der Bekanntgabe und der Folgejahre sind zu übermitteln
- Keine Übermittlung bei Untersagung
- Spende ist der Person zuzuordnen, deren Daten bekannt gegeben werden
- Nicht zuordenbare Spenden werden nicht gemeldet

## Antrag ab 1.1.24 geplant?

Was muss/kann ich tun?

- Prozess der Datenerfassung aufsetzen
- Wie erhalte ich meine Spenden (Bankkonto, bar etc.)?
- Ist die Datenbank fit?
- Habe ich die Personal- und finanziellen Mittel 2024?
- Wie erfährt der Spender\*in 2024 davon (Aussendungen)
- Wie kann/soll der Spender seine Daten liefern (Website)
- Etc....je früher diese Überlegungen angestellt werden, desto besser.

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und  
viel Erfolg beim Fundraising**

Dr. Günther Lutschinger

E-Mail: [Guenther.Lutschinger@fundraising.at](mailto:Guenther.Lutschinger@fundraising.at)

[Tel: 01/27 65 298](tel:012765298)

[www.fundraising.at](http://www.fundraising.at)

# DANKE

*Günther Lutschinger  
Fundraising Verband Austria*

*gl@fundraising.at*